

# **Marktgemeinde Pöllau als Schulträger der Musikschule Pöllau-Vorau-Joglland**

für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht, SKZ 607520  
8225 Pöllau, Schloss 1

## **Tarif- und Hausordnung**

der Marktgemeinde Pöllau als Schulträger der Musikschule Pöllau-Vorau-Joglland für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht, gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöllau vom 22. Okt. 1999, gültig ab Beginn des Schuljahres 1999/2000 für die Hauptanstalt und die dislozierten Unterrichtsorte der Musikschule Pöllau-Vorau-Joglland.

### **Tarifordnung**

1. Für den Unterrichtsbesuch an der Musikschule sind tarifmäßig festgesetzte Schulkostenbeiträge zu leisten die in den ALLGEMEINEN RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON STEIERMÄRKISCHEN MUSIKSCHULEN festgelegt sind.

Die Höhe des Schulkostenbeitrages wird unter Berücksichtigung der Tarifklassen gemäß Punkt 4.7 der ALLGEMEINEN RICHTLINIEN für das Schuljahr im vorhinein durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

2, Die Schulkostenbeiträge werden halbjährlich (1. Halbjahr: November; 2. Halbjahr: April) entweder mittels Einziehungsauftrag eingehoben oder können mit Erlagschein auf folgendes Konto einbezahlt werden: Marktgemeinde Pöllau, IBAN: AT33 2083 3000 0000 0422, BIC: SPPLAT21XXX bei der Sparkasse Pöllau.

Für die Entlehnung von Instrumenten ist eine Leihgebühr zu entrichten die mittels Zahlschein eingehoben wird.

3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen des Organisationsstatutes für Musikschulen in Steiermark, die Schulordnung sowie die Bestimmungen der Tarif - und Hausordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.

4. Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe wie z.B. Wechsel des Wohnortes, dauernde Erkrankung des Schülers in schriftlicher Form erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

5. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichtes erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung. Im Falle der Anerkennung der Beurlaubung kann der auf die Unterbrechung entfallende Monatsanteil des Schulkostenbeitrages über Antrag zurückerstattet werden.

6. Ein Schüler kann ausgeschlossen werden

- a) bei Verzug in der Zahlung der Schulkostenbeiträge trotz Mahnung,
- b) bei Nichtbeachtung der Schul-Tarif- und Hausordnung oder der Anweisungen der Schulleitung und der Lehrer,
- c) wenn das Lehrziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen bzw. dauernd fehlenden Fleiß des Schülers nicht erreicht werden kann,
- d) wenn schwerwiegende charakterliche bzw. sittliche Fehler oder wiederholte Disziplinlosigkeiten des Schülers sein Verbleiben an der Schule untragbar machen.
- Im Falle des Ausschlusses endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgte
-

## **Hausordnung**

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöllau vom 22. Okt. 1999, gültig ab Beginn des Schuljahres 1999/2000 für die Hauptanstalt und die dislozierten Unterrichtsorte der Musikschule Pöllau - Vorau - Joglland.

1. Aufgabe des Schulerhalters und aller Standortgemeinden mit disloziertem Unterricht ist unter anderem, die Versorgung und Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der privatschulrechtlichen Bestimmungen.

Die organisatorische und administrative Einteilung für Inventar, Instrumentarium und alle Räume der Schulliegenschaft des Schulerhalters sowie der dislozierten Unterrichtsorte, obliegt der Schulleitung.

2. Die Verantwortung für das Auf- und Zusperrn des Schulgebäudes liegt bei jedem einzelnen Schlüsselinhaber. Nach dem Unterrichtsbetrieb müssen die Türen der einzelnen Klassen versperrt werden. Bitte nur jene Lichtquellen einzuschalten die benötigt werden.

3. Jeder Schlüsselinhaber hat sich genau zu vergewissern, ob er als Letzter das Gebäude verlässt, um gegebenenfalls die Beleuchtung in den Unterrichtsräumen, auf Gängen und WC's abzuschalten.

4. An Sonn- und Feiertagen sowie zu Ferienzeiten bzw. an sonstigen schulfreien Tagen ist das Schulgebäude grundsätzlich versperrt zu halten. Ausnahmen: Proben, Unterricht und Veranstaltungen, welche mit der Schulleitung im Vorhinein vereinbart wurden.

5. Instrumente (Klavier, Cembalo, Schlaginstrumente etc) sowie die Heizkörper (Brandgefahr) dürfen nicht als Ablage für Gegenstände (Kleidung, Instrumentenkoffer, Noten etc.) verwendet werden.

6. In allen Räumen des Schulgebäudes besteht absolutes RAUCHVERBOT.

## **Schulordnung**

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Direktor durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor.

3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Jahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.

4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt-, Pflicht-, und Ergänzungsfächer werden von den Lehrern nach Zustimmung durch den Direktor festgesetzt.

5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.

6. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine Unterbrechung des Unterrichtes erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Direktor.

7. Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

8. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke, ist verboten.

9. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

10. Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente und Archivalien an die Schüler entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.

Erlassen vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
(Erlass vom 1. April 1998. ZI.24.420/1.-III/A/4/98)

Der Bürgermeister der Schülerträgergemeinde Pöllau

Die Direktorin der Musikschule  
Pöllau-Vorau-Joglland